

**Info-Blatt des Kreises Segeberg zur
Förderung von Familienurlaube nach der Richtlinie des Landes zur
Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und
Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie - JFW)
sowie
den Richtlinien des Kreises Segeberg für die Verwendung der Mittel
des Jugendferienwerks für Familienurlaube**

Allgemeines

Das Land fördert nach der JFW-Richtlinie die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerkskinder) aus finanziell leistungsschwachen Familien an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie Familienurlaube von finanziell leistungsschwachen oder kinderreichen Familien.

Auskünfte zur Förderung von Jugendferienwerkskindern erteilt der
Kreisjugendring Segeberg e. V., An der Trave 1a, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-3464, E-Mail: info@kjr-se.de

Auskünfte zu Jugendferienwerkskinder-Plätzen auf dem Zeltplatz Wittenborn erteilt
VJKA, Bente Wohler, Leiterin des JugendZeltplatz Wittenborn
Tel.: 04551-95910, E-Mail: jugendzeltplatz@vjka.de

Förderung von Familienurlaube seit Sommer 2017

Seit 01.06.2017 fördert das Land nach der JFW-Richtlinie auch Familienurlaube von finanziell leistungsschwachen oder kinderreichen Familien.

Was wird gefördert?

Gefördert wird ein gemeinsamer kind- und familiengerechter Urlaub eines Erziehungsberechtigten oder beider Elternteile mit ihrem Kind/ihren Kindern. Das gemeinsame Familienerlebnis muss dabei erkennbar im Vordergrund stehen.

Die Zuwendung kann einmal pro Jahr und Familie für einen Familienurlaub mit einer Dauer von 7-14 Tagen (inkl. An- und Abreise) beantragt werden. Der Familienurlaub muss eigenständig von den Antragstellenden organisiert werden.

Wer wird gefördert?

Als Familien gelten alle Erziehungsberechtigten (einzeln oder als Paar) mit einem oder mehr Kindern (unter 18 Jahre). Sie müssen alle ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein, Kreis Segeberg, haben.

Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII bzw.
 - Wohngeld oder
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- erhalten oder

- deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, Einkommensgrenze = 180% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze

Einkommensgrenze für kinderreiche Familien mit 3 und mehr Kindern = 230% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze

Wie hoch kann die Förderung sein?

Bezuschusst werden Familienurlaube mit bis zu 15 EUR pro Reisetag und Familienmitglied. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes. Zuwendungsfähig sind generell die Kosten für die Unterkunft und die Fahrtkosten (An- und Abreise), nicht jedoch die Verpflegung und andere Nebenkosten. Die Gesamtfinanzierung des Familienurlaubes muss vor Beginn der Reise sichergestellt sein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Es wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung entschieden.

Was ist einzureichen?

Dem schriftlichen (formlosen) Antrag sind beizufügen

- Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheide) zur finanziellen Situation gemäß Ziff. 3 der Kreis-Richtlinie
- vollständige Namen und Geburtsdaten aller teilnehmenden Familienmitglieder
- Reservierungs-/Buchungsbestätigung oder Rechnung der Unterkunft (ohne Verpflegung und Endreinigung)
- Reservierungs-/Buchungsbestätigung oder Rechnung für die An- und Abreise
- Nachweis über abgeschlossene und bezahlte Reiserücktrittskostenversicherung (sofern die Zuwendung vor Reiseantritt ausgezahlt werden soll)

Wann ist der Antrag einzureichen?

Familienurlaube können für das ganze Antrags-/Kalenderjahr bis zum 31.10. (Ausschlussfrist) des Jahres beantragt werden. Der Urlaub muss bis 31.12. des Jahres angetreten werden, kann also auch über den Jahreswechsel erfolgen.

Kann die Familie die Gesamtfinanzierung des Urlaubes nur mit der Zuwendung sicherstellen, so ist der Antrag spätestens 3 Monate vor Reiseantritt einzureichen.

Kann die Familie die Gesamtfinanzierung des Urlaubes eigenständig sicherstellen, soll sie dem Jugendamt (formlos) die beabsichtigte Beantragung einer Förderung spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise unter Angabe des Reisezeitraums, der vollständigen Namen der teilnehmenden Familienmitglieder und der voraussichtlichen Gesamtkosten mitteilen.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Landrat des Kreises Segeberg
Fachdienst 51.10 Kita, Jugend, Schule Kultur
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 – 951-189 / Fax: 04551 – 951-565
E-Mail: angela.klimpel@segeberg.de

Hinweis für Besucher: Burgfeldstraße 41a - R. 1.002